

**Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz
für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung
zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
(zentrale Schmutzwassergebührensatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1
Benutzungsgebühren**

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, nachstehend WAZV genannt, erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gebühren werden erhoben

- a) als Grundgebühr,
- b) als Mengengebühr.

**§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem WAZV schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

(4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Mieter von Wohn- oder Gewerberäumen sind gebührenpflichtig, sofern der WAZV, der Vermieter und der Mieter die unmittelbare Abrechnung der Leistungen zwischen dem WAZV und den Mietern vereinbart haben. Der Gebührensschuldner nach Abs. 1 und der Mieter haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist dem WAZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 4 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine monatliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück an die vorgenannte Einrichtung angeschlossen ist.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten berechnet und beträgt je Wohneinheit 9,00 € pro Monat. Als eine Wohneinheit (WE) gilt jede Wohnung im Sinne von Abs. 5 (auch Ferienwohnung), jeder Bungalow sowie jedes Boots-, Ferien-, Garten- und Vereinshaus.

(3) Für Grundstücke, auf denen sich

- a) keine Wohneinheiten im Sinne von Abs. 2 befinden oder
- b) die neben vorhandenen Wohneinheiten auch anderweitig genutzt werden können (insbesondere bei gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden),

wird die monatliche Grundgebühr – in den Fällen nach Buchstabe b) zusätzlich zu den vorhandenen Wohneinheiten – nach den jeweiligen Nenngrößen der vorhandenen (Haupt-) Trinkwasserzähler berechnet und entspricht bezogen auf die nach Abs. 2 festgelegte Grundgebühr für Wohneinheiten (WE) bei einem Nenndurchfluss bis einschließlich

Q3 4	1,7 WE,
Q3 16	6,8 WE,
Q3 63	26,8 WE,
Q3 100	42,5 WE.

Die Wohneinheiten und Gebühren nach Abs. 2 und 3 werden im Gebührenbescheid zusammengefasst ausgewiesen.

(4) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(5) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

(6) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(7) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 6 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 9 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Diesen Nachweis kann er nur dadurch führen, dass er sich entweder einen zweiten durch den WAZV bereit gestellten Wasserzähler durch den WAZV kostenpflichtig installieren lässt oder auf eigene Kosten durch einen zugelassenen Installateurbetrieb, der in ein Installateurverzeichnis des WAZV eingetragen ist, eine Unterzähleinrichtung (Abzugszähler) installieren und erneuern lässt, die für die Richtigkeit der Anzeige geeignet und den eichrechtlichen Anforderungen gemäß geeicht ist und die vom WAZV verplombt und abgenommen wird.

(8) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist der WAZV berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(9) Vom Abzug nach Abs. 7 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
- c) das für Schwimmbekken verwendete Wasser.

(10) Die Mengengebühr beträgt 3,32 €/m³.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Für die Gebühren werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit den endgültig entstehenden Gebühren erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgenden Jahr. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigen, wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreiten, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

(4) Die Vorauszahlungen für die Mengengebühr werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen, die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühren während des Kalenderjahres (§ 2 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben dem WAZV alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des WAZV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem WAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach der Änderung entstehenden Gebühren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt;
- § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung vom 14.12.2006 samt ihrer 1. Änderungssatzung vom 12.01.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, den 16.12.2013



Uta Bossow
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 16.12.2013 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Parchim, den 16.12.2013



Uta Bossow
Verbandsvorsteher

